Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2130

Antrag

der Abgeordneten Dorn, Busse (Herford), Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Mischnick und der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Gesetz zur Sicherung der rechtsstaatlichen Ordnung im Verteidigungsfall

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

§ 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Männer können vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Wehrdienst verpflichtet werden. Im Verteidigungsfall können sie zum Zwecke der Verteidigung, der lebensnotwendigen Versorgung und des Schutzes der Zivilbevölkerung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes auch zu zivilen Dienstleistungen und zu Dienstleistungen im Bundesgrenzschutz herangezogen werden. Außerdem kann im Verteidigungsfall zu den gleichen Zwecken durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Freiheit, den Beruf oder den Arbeitsplatz aufzugeben, eingeschränkt werden.

(4) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht.

(5) Frauen dürfen nicht gegen ihren Willen zu Dienstleistungen im Verbande der Streitkräfte verpflichtet werden. Zu einem Dienst mit der Waffe dürfen sie in keinem Fall verwendet werden.

(6) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig."

2. Artikel 48 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Im Falle von Behinderungen, insbesondere von Verkehrsbehinderungen, sind alle Dienststellen des Bundes einschließlich der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes sowie der Länder und Gemeinden verpflichtet, die Abgeordneten des Bundestages und die Mitglieder des Bundesrates an den Tagungsort zu bringen und ihnen die Ausübung ihres Mandats zu ermöglichen."

3. Artikel 59 a wird gestrichen.

4. Nach Artikel 115 wird folgender neuer Abschnitt X a. eingefügt:

„X a.
Artikel 115 a

(1) Die Feststellung, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist, trifft der Bundestag mit Zweidrittelmehrheit, mindestens mit der Hälfte seiner Mitgliederzahl.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen beschlußfähigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen, so trifft das Notparlament diese Feststellung mit einer Mehrheit von je zwei Dritteln der Abgeordneten und der Vertreter des Bundesrates, mindestens mit der Mehrheit jeder dieser Gruppen.

(3) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane offensichtlich außerstande, die Feststellung zu treffen, so gilt der Verteidigungsfall zu dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Angriff begonnen hat. Ein Beschluß nach Absatz 1 oder 2 ist binnen einer Woche nachzuholen.

(4) Der Eintritt des Verteidigungsfalles wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatt verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise. Sie ist im Bundesgesetzblatt nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Die Feststellung des Verteidigungsfalles wird unwirksam, wenn sie nicht nach vier Wochen erneuert wird. Das gleiche gilt nach Ablauf von vier Wochen nach Stellung eines Antrags auf erneute Beschlußfassung über den Verteidigungsfall durch mindestens 15 Abgeordnete.

(6) Der Bundespräsident darf völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles erst nach der Verkündung abgeben.

(7) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.

Artikel 115 b

(1) Mit Eintritt des Verteidigungsfalles gemäß Artikel 115 a sind Bundestag, Bundesrat und Notparlament einberufen.

(2) Das Notparlament besteht aus 44 Mitgliedern des Bundestages und aus 11 Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Fraktionen entsprechend ihren Stärkeverhältnissen im Bundestag bestimmt. Die Fraktionen bestimmen ferner die Reihenfolge der Vertretung durch andere Mitglieder ihrer Fraktion. Die Abgeordneten dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Bundesrates vertreten, das die Stimme des Landes (Artikel 51 Abs. 2) abgibt.

(3) Das Notparlament tritt außer im Falle des Artikels 115 a Abs. 2 nur im Verteidigungsfall und nur dann zusammen, wenn dem beschlußfähigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen und vor Beginn seines Zusammentritts die Beschlußfähigkeit des Bundestages nicht hergestellt werden konnte. Jeder Abgeordnete des Bundestages und jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, an jeder Sitzung des Notparlaments teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Artikel 42 Abs. 1 findet auf die Sitzungen des Notparlaments entsprechende Anwendung.

(4) Die Mitglieder des Notparlaments beraten gemeinschaftlich. Zu einem Beschluß des Notparlaments ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl der Abgeordneten des Bundestages als auch der Mitglieder des Bundesrates erforderlich. Kommt ein Beschluß auf diese Weise nicht zustande, so bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten des Bundestages, die dem Notparlament angehören.

(5) Die Bildung des Notparlaments und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestag zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Diese Geschäftsordnung muß vorsehen, daß eine nach Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates getrennte Mehrheitenfeststellung bei der Beschlußfassung erfolgt.

(6) Das Notparlament kann die Rechte von Bundestag und Bundesrat wahrnehmen, wenn und solange dem beschlußfähigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen und die Lage sofortige Beschlüsse erfordert. Diese Voraussetzungen sind vor jeder Sitzung des Notparlaments durch Mehrheitsbeschluß sowohl der Abgeordneten des Bundestages als auch der Mitglieder des Bundesrates im Notparlament, mindestens mit der Mehrheit der Abgeordneten des Bundestages festzustellen.

(7) Durch ein Gesetz des Notparlaments darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 24 Abs. 1 und Artikel 29 ist das Notparlament nicht befugt.

(8) Für die Verkündung der Gesetze des Notparlaments gilt Artikel 115 a Abs. 4 entsprechend.

Artikel 115 c

(1) Ist in Gesetzen die Anwendung von Vorschriften davon abhängig, daß ein Angriff droht, oder dienen Vorschriften der beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft oder der Sicherung von Verteidigungszwecken, so ist die Anwendung dieser Gesetze nur im Verteidigungsfall zulässig oder wenn die Bundesregierung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Bundestages feststellt, daß die Lage die Anwendung des Gesetzes erfordert. Artikel 115 a Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Ein Beschluß der Bundesregierung, durch den im Rahmen eines Bündnisvertrages die beschleunigte Herstellung der vollen Verteidigungsbereitschaft stufenweise angeordnet wird, erhält Rechtswirkung erst dann, wenn der Bundestag zugestimmt hat.

(3) Die Bundesregierung hat eine von ihr nach Absatz 1 und 2 getroffene Feststellung aufzuheben, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangt.

Artikel 115 d

(1) Durch Bundesgesetz kann für die Dauer des Verteidigungsfalles, soweit es zur Abwehr der gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist,

1. bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,
2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von drei Tagen für den Fall festgesetzt werden, daß bis zum Ablauf des Tages nach dem Ergreifen oder der Festnahme der Richter nicht tätig werden konnte,
3. die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von Abschnitt VIII und den Artikel 106 bis 115 geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist,
4. eine Änderung der Fristen in Artikel 76 Abs. 2, Artikel 77 Abs. 2 und 3, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 2 erfolgen,
5. die Zulässigkeit gemeinsamer Sitzungen von Bundestag und Bundesrat bestimmt werden.

(2) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf dem Gebiet der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das sonst zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehört. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Die Anwendung dieser Gesetze darf nur im Verteidigungsfall erfolgen.

Artikel 115 e

Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfall, soweit es zur Abwehr der unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist, auch den Landesregierungen Weisungen erteilen. Bundestag, Bundesrat und Notparlament sind unverzüglich von den nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 115 f

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf im Verteidigungsfall nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 115 g

(1) Eine während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperiode des Bundestages wird um sechs Monate verlängert, sofern das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundesregierung oder des Bundestages feststellt, daß Wahlen nicht durchführbar sind. Diese Feststellung wird unwirksam, wenn sie nicht in regelmäßigen Abständen von einem Monat erneuert wird. Für die im Verteidigungsfall ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten gilt Satz 1 entsprechend; das gleiche gilt, wenn die Befugnisse des Bundespräsidenten bei vorzeitiger Beendigung seines Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen werden. Die im Verteidigungsfall ablaufende Amtszeit eines Mitglieds des Bundesverfassungsgerichts endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

(2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch das Notparlament erforderlich, so wählt die Mehrheit der Abgeordneten des Bundestages im Notparlament nach erneuter Feststellung der Funktionsunfähigkeit des Bundestages einen neuen Bundeskanzler. Der Bundespräsident macht dem Notparlament einen Vorschlag.

(3) Das Notparlament kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß die Mehrheit der Abgeordneten des Bundestages im Notparlament nach erneuter Feststellung der Funktionsunfähigkeit des Bundestages einen Nachfolger wählt.

(4) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

Artikel 115 h

(1) Gesetze, die das Notparlament beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind, setzen entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Diese Gesetze und Rechtsverordnungen treten mit Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft. Ihre Fortgeltung für weitere sechs Monate kann vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen werden.

(2) Gesetze, die von Artikel 100 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß Abschnitt X überzuleiten.

Artikel 115 i

(1) Der Bundestag kann jederzeit Gesetze und Maßnahmen des Notparlaments aufheben. Bundestag und Bundesrat können jederzeit die Aufhebung der zur Abwehr der Gefahr getroffenen Maßnahmen der Bundesregierung verlangen.

(2) Der Verteidigungsfall ist beendet, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung entfallen sind. Die Bundesregierung muß den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich erklären. Der Bundestag kann jederzeit feststellen, daß der Verteidigungsfall beendet ist. Diese Beschlüsse sind vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 115 a Abs. 4 zu verkünden.

Artikel 115 k

Von allen Befugnissen und Ermächtigungen, die aus Anlaß und für die Zeit des Verteidigungsfalles vorgesehen sind, darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit dies zur Abwehr der unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Oktober 1967

Dorn

Busse (Herford)

Frau Dr. Diemer-Nicolaus

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland hat wiederholt ihren Friedenswillen bekundet. Sie hat ihn bewiesen durch die Übernahme von Bündnisverpflichtungen, mit denen sie zur Schaffung und Verteidigung der westlichen Friedensordnung beiträgt.

Die übernommenen Bündnisverpflichtungen verlangen von der Bundesrepublik Deutschland Aktionsfähigkeit in jeder Lage, insbesondere jedoch im Verteidigungsfall. Die überzeugende Darstellung des Friedenswillens gebietet die Aufrechterhaltung einer stabilen freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Diese rechtsstaatliche Ordnung darf gerade in Zeiten politischer Krisen und Spannungen nicht eingeschränkt werden. Derartige Zeiten sind vielmehr die Bewährungsprobe einer uneingeschränkten parlamentarischen Demokratie, die darin ihre Überlegenheit über autoritär oder totalitär geprägte Staatssysteme beweist. Eine vorzeitige Einschränkung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Spannungszeiten würde eine Kapitulation vor derartigen Machtsystemen bedeuten und einer überzeugenden Darstellung des Friedenswillens widersprechen.

Die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland in allen denkbaren politischen Situationen aktionsfähig zu sein, gebietet zwingend die Aufrechterhaltung ihrer inneren Ordnung in jeder Entwicklung der politischen Lage. Das bedeutet, daß eine gesetzliche Vorsorge für den Eintritt des Verteidigungsfalles getroffen sein muß, die zusätzliche Sicherungen für das Weiterbestehen der freiheitlichen parlamentarischen Demokratie schafft.

Grundlage dieser rechtsstaatlichen Ordnung ist unsere Verfassung, die entscheidend geprägt ist vom liberalen Geist Thomas Dehlers, Theodor Heuss' und Hermann Höpker-Asschoffs. Struktur und Geist der Verfassung gilt es unter allen Umständen zu erhalten. Sie dürfen nicht durch besondere Regelungen für den Verteidigungsfall beeinträchtigt werden.

So ist der Verteidigungsfall die „Stunde des Parlaments". Er darf niemals die „Stunde der Exekutive" sein, die in Zeiten der Gefahr alle Macht auf sich konzentriert.

Gesetzliche Vorsorge für den Verteidigungsfall muß ausreichend sein, um die Not wirklich zu meistern, also schnelles und wirksames Handeln erlauben. Dieses Handeln darf nicht ohne Bindung an Recht und Gesetz erfolgen können. Deshalb darf kein Rückgriff auf überverfassungsmäßiges oder sonstiges übergesetzliches Recht möglich sein.

II. Alliierte Vorbehaltsrechte

In Artikel 5 des Deutschlandvertrages (BGBl. 1955 II S. 308) haben sich die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich Rechte aus der Zeit der Besetzung Deutschlands zur Sicherheit ihrer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte vorbehalten, bis diese durch eine auch für diesen Bereich wirksame deutsche Gesetzgebung abgelöst werden, die geeignet ist, einer ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen.

Diese Bestimmung kann, so lange sie nicht formell abgelöst ist, zur Folge haben, daß trotz der darin gebotenen Konsultation mit der Bundesregierung die öffentliche Gewalt in der Bundesrepublik oder auch Organe dieser drei Länder im Bereich der Bundesrepublik befugt sein können, außerhalb der Garantien und des Schutzes unserer Verfassung und unserer weiteren Gesetze tätig zu werden. Aufgabe des Gesetzgebers ist es daher, dieser aus dem formellen Weiterbestehen der Drei Mächte sich ergebende Gefahr für die freiheitliche Grundordnung zu begegnen und die Rechte der Bürger sowie das Funktionieren der staatlichen Ordnung in vollem Umfang sicherzustellen.

III. Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Grundgesetzes — Drucksache V/1879 —

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag den Entwurf einer Änderung des Grundgesetzes vorgelegt, in dem die Vorstellungen der beiden an dieser Regierung beteiligten Parteien CDU/CSU und SPD über die gesetzliche Vorsorge für den Notstand, nämlich für Krisenzeiten in der Bundesrepublik Deutschland, zu einem Gesetzentwurf für eine Notstandsverfassung zusammengefaßt worden sind. Gegen diese neue Kompromißkonzeption hat die FDP als parlamentarische Opposition schwerwiegende Bedenken vorgetragen. Eine verfassungsrechtliche Prüfung der Bestimmungen des Regierungsentwurfs hat ergeben, daß Regelungen vorgeschlagen werden, die in entscheidendem Maße die Grundstruktur unserer Verfassung verändern sollen, so daß Geist und Sinn des Grundgesetzes, die liberale Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, verletzt werden.

In politischer Hinsicht zeigte die Prüfung des Entwurfs der Bundesregierung, daß die vorgeschlagene Veränderung der Verfassung Raum bietet für eine unkontrollierbare Manipulation des Beginns von Krisenzeiten. Undemokratische Kräfte hätten außerdem durch die mit dem Eintritt des von der Bundesregierurng zu bezeichneten Rechtsbegriffes „Zustand der äußeren Gefahr" ausgelösten schwerwiegenden Rechtsfolgen in unabsehbarem Ausmaß Gelegenheit zu irreparablem Mißbrauch der rechtsstaatlichen Erfordernissen nicht gerecht werdenden vorgeschla-

genen gesetzlichen Regelungen und der sich ihnen dadurch eröffnenden Macht.

Die Freien Demokraten haben diesem Entwurf von CDU/CSU und SPD aus der Sorge um die Aufrechterhaltung unserer freiheitlichen Demokratie ihre Zustimmung versagen müssen. Der darin zum Ausdruck gebrachte Kompromiß zwischen den Vorstellungen der Regierungsparteien wich entscheidend von der Konzeption ab, welche die FDP nach den bisherigen Diskussionen über eine gesetzliche Vorsorge für Zeiten der Gefahr, die Notstandsgesetzgebung und durch die Erfahrungen entwickelt hat, die ihre Vertreter während ihrer Teilnahme an der NATO-Stabsrahmenübung „fallex-66" gewonnen haben.

IV. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der rechtsstaatlichen Ordnung im Verteidigungsfall

Die Freien Demokraten legen ihre Konzeption einer Notstandsverfassung als den „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der rechtsstaatlichen Ordnung im Verteidigungsfall" vor. Sein wichtigstes Merkmal ist, daß er die Möglichkeit der Änderung der Rechtslage nur für den Fall eines kriegerischen Angriffs einer bewaffneten Macht von außerhalb des Bundesgebietes auf die Bunderepublik Deutschland vorsieht.

Der Entwurf hat zum Ziel, die gegenwärtige Verfassungsrechtslage weitestgehend aufrechtzuerhalten. Er trifft Sicherungen dafür, daß unumgängliche Ausnahmeregelungen und ihre Rechtsfolgen erst dann wirksam werden können, wenn die Gefahr mit anderen Mitteln nicht mehr abgewendet werden kann. Die vorgesehenen Maßnahmen sind auf die Beseitigung der Gefahr und die unverzügliche Herbeiführung der Normallage gerichtet. Für die Bewältigung von Krisensituationen im Innern des Bundesgebietes reichen die bestehenden Gesetze aus.

Zeitliche Schranke für das Eingreifen einer Sonderregelung ist zunächst der Eintritt des Verteidigungsfalles. Hinzu kommen muß eine konkrete Gefahr, die die Anwendung einer Ausnahmeregelung zwingend erfordert. Die dann eintretenden Rechtsfolgen dienen in erster Linie dem Schutz und der Erhaltung der freiheitlichen Grundrechte der Bürger sowie ihrer lebensnotwendigen Versorgung und der Verteidigung. Soweit die vorläufige Einschränkung der Ausübung eines Rechtes aus übergeordnetem Gemeininteresse im Einzelfall unvermeidlich ist, wird der Kern des Rechtes dennoch nicht angetastet.

Es ist Vorsorge getroffen, daß die Beschränkung im Verteidigungsfall nur so weit gehen darf und nicht länger andauern kann, als es zur Abwehr der Gefahr unbedingt erforderlich ist.

Weiterhin sichert der Entwurf der FDP die Funktionsfähigkeit des gesamten Parlaments auch in Zeiten bewaffneter Auseinandersetzungen. Der Deutsche Bundestag kann weder sich selbst aus der ihm vom Volk übertragenen Verantwortung entlassen, noch kann die Entmachtung des Parlaments von anderer Seite manipuliert werden. Nur für den Fall, daß alle Mittel erschöpft sind, seine Tätigkeit aufrechtzuerhalten, tritt das Notparlament an seinen Platz.

Dieser Notgesetzgeber, das Kernstück des Entwurfs der FDP, ist ein Spiegelbild der politischen Kräfte des Gesamtparlaments in der Zusammensetzung der Vertreter des Bundestages.

Weitere Mitglieder sind Vertreter des Bundesrates, von denen jedes sich mit dem Stimmengewicht des Landes an der Beschlußfassung beteiligt, die dem von ihm vertretenen Bundesland im normalen Verfahren zusteht.

Ihre Weisungsgebundenheit wird im Interesse der Kennzeichnung ihrer Stellung als Repräsentant eines föderalistischen Organs aufrechterhalten. Sie sind bei Zusammentritt des Notparlaments mit Weisungen für ihre Tätigkeit ausgestattet. Soweit diese Weisungen nicht ausreichen, wird durch die Notwendigkeit zur Kontaktaufnahme des Betreffenden mit seiner Landesregierung der Zwang zum Austausch von Informationen über die Lageentwicklung und die wirksame Einflußnahme des Landes auf die Gestaltung von Notmaßnahmen gewährleistet. Die Funktion des Bundesrates wird gewahrt.

Die geringe Zahl der Bundesratsmitglieder soll verhindern, daß durch ihr Votum eine parteipolitische Manipulation der Kräfteverhältnisse und der Stärke der Fraktionen im Bundestag erfolgen kann, die im Notparlament durch die Abgeordnetengruppe repräsentiert wird.

Das Notparlament ist vor jeder Entscheidung, die es treffen will, gezwungen zu prüfen, ob die Lage sofortige Beschlüsse erfordert und nicht bereits der Bundestag wieder aktionsfähig ist, wodurch die Voraussetzungen für seine Entscheidungsbefugnis entfallen sind.

Das Notparlament

Die Willensbildung des Notgesetzgebers erfolgt nach gemeinsamer Beratung der Vertreter von Bundestag und Bundesrat in getrennter Beschlußfassung und Stimmenauszählung innerhalb beider Gruppen. Damit ist das föderalistische Prinzip aufrechterhalten, denn das Grundgesetz verbietet seine Beeinträchtigung. Stimmen die Voten beider Gremien im Notparlament nicht überein, findet eine erneute Abstimmung mit dem Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit in der Gruppe der Vertreter des Bundestages statt. Ihr Ergebnis gibt den Ausschlag für die erforderliche Entscheidung.

Alle Abgeordneten, die nach und nach am Parlamentsort eintreffen, beteiligen sich an den Beratungen des Notparlaments. Damit ist ihre Information über die Entwicklung der Lage gesichert, das Informationsmonopol eines Notgesetzgebers gebrochen und Vorsorge bei der dadurch gleichzeitig erfolgenden Reaktivierung des Parlaments getroffen, daß der Bundestag seine Funktion sachkundig wiederaufnehmen kann. Der faktische Machtverlust des Bundestages wird dadurch ausgeglichen und unverzüglich beseitigt. Gleichzeitig erhält das Notparlament fortlaufend Informationen über die Lage

außerhalb des Parlamentsortes, wodurch die Sachgerechtigkeit seiner Entscheidungen, insbesondere bei gestörten Nachrichtenverbindungen, gestärkt wird. Zudem wird die Basis der Überlegungen verbreitert, auf der die Willensbildung und Beschlußfassung in dem Notgremium erfolgt.

Der Entwurf der FDP trägt außerdem der Erfahrung Rechnung, daß eine sich in unvorhersehbarer Weise und überstürzt entwickelnde Kriegssituation sehr rasche Beschlüsse des Parlaments, auch des Notparlaments, erfordert. Zur Erleichterung des rechtsstaatlichen Verfahrens, das in Notzeiten die Handlungsfähigkeit beeinträchtigen und rasche Entscheidungen verzögern kann, wird deshalb ein vereinfachtes Verfahren durch eine geeignete Verkürzung der gesetzlichen Fristen vorgeschlagen. Für den Gesetzgebungsgang ist dieser Vorschlag deshalb unbedenklich, weil nach der Konzeption der FDP Gesetze, deren Anwendung für den Verteidigungsfall Bedeutung gewinnen kann, bereits in normalen Zeiten im normalen Gesetzgebungsverfahren von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden sind.

In Zeiten großer Gefahr für alle kommt der Aufrechterhaltung der Gewaltenteilung, die Grundlage unseres Staatslebens ist, in Legislative, Exekutive und Judikatur besondere Bedeutung zu. Sind nach den Vorstellungen der FDP alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um das gesamte Parlament aktionsfähig zu erhalten, und dadurch ein Gegengewicht zur Exekutive aufrechtzuerhalten, der in derartigen Zeiten eine Machtkonzentration zuzuwachsen droht, so muß andererseits die Exekutive auf eine intakte parlamentarische Kontrolle in dieser Zeit bedacht sein. Die dritte Gewalt, die Judikatur, bedarf schließlich eines besonderen Schutzes in Notzeiten, da sie, insbesondere das Bundesverfassungsgericht, dann in verstärktem Maße die Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte der Bürger sowie die Einhaltung der rechtsstaatlichen Grenzen durch die öffentliche Gewalt überwachen muß. Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der rechtsstaatlichen Ordnung im Verteidigungsfall widmet demgemäß der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichtes besondere Aufmerksamkeit. Damit bleibt für jeden Bürger die Möglichkeit der Anrufung unabhängiger Richter erhalten darüber zu entscheiden, ob seine verfassungsmäßigen Rechte verletzt sind.

B. Besonderer Teil

Zu 1 (Artikel 12)

Absätze 1 und 2 des Artikels 12 werden aus dem geltenden Verfassungsrecht übernommen.

Absatz 3

Im Verteidigungsfall kann sich die Lage in einer Weise entwickeln, daß Dienstleistungen für Verteidigungszwecke nicht mehr in vollem Umfang aufrechtzuerhalten sind oder aber möglicherweise zugleich in verstärktem Maße erbracht werden müssen. Das gleiche gilt für die lebensnotwendige Versorgung und den Schutz der Zivilbevölkerung. Verteidigung, Versorgung und Schutz der Bevölkerung gewinnen gerade im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sehr stark an Bedeutung. Diese Zwecke rechtfertigen deshalb in einer derartigen Lage die Heranziehung von Männern, die der Wehrpflicht unterliegen, auch zu zivilen Dienstleistungen und zu Dienstleistungen im Bundesgrenzschutz. Die Ausbildung zu dieser Tätigkeit kann in den entsprechenden einfachen Gesetzen geregelt werden.

Diese Grundsätze gelten auch für die Freiheit des Berufs- oder Arbeitsplatzwechsels aller Beschäftigten. Hier muß dem zwingenden Erfordernis des Allgemeininteresses der Vorrang gegenüber dem Einzelinteresse gegeben und die Möglichkeit vorgesehen werden, einen zumutbaren Beitrag zum Schutz des Lebens und der Gesundheit aller zu fordern.

Da die Voraussetzungen, unter denen eine derartige Einschränkung im Verteidigungsfall erfolgen kann, und ihre Zweckbindung klar bezeichnet sind, ist gewährleistet, daß kein Mißbrauch dieser Eingriffsmöglichkeit eintreten kann. Außerdem ist die Anordnung der Einschränkung gemäß Artikel 115 c des Entwurfs an einen Beschluß des Gesetzgebers, des Bundestages, über das Vorliegen der Voraussetzungen gebunden.

Absätze 4, 5 und 6 werden aus dem geltenden Verfassungsrecht übernommen. Absatz 5 schließt eine generelle Frauendienstpflicht aus. Sie schafft jedoch der Frau die Möglichkeit, sich im Einzelfall auf Grund freier Willensentschließung für eine Dienstleistung im Verband der Streitkräfte zu entscheiden, wenn sie es für erforderlich hält, z. B. ihren Beruf weiter auszuüben und ihren Arbeitsplatz beizubehalten. Sie kann außerdem nicht gehindert werden, im Verbande der Streitkräfte eine Tätigkeit aufzunehmen, sich in diesem Bereich z. B. als Krankenschwester oder Technikerin zu verpflichten. Es ist ihr nach schon jetzt geltendem Recht allerdings verwehrt, Dienst an der Waffe zu leisten.

Zu 2 (Artikel 48 Abs. 4)

Die Verpflichtung aller Dienststellen des Bundes einschließlich der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes sowie der Länder und Gemeinden zum Transport der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften an den Tagungsort des Parlaments begründet das Recht, diese Leistungen zu fordern. Es können außerdem weitere Maßnahmen verlangt werden, die die Ausübung des Mandats ermöglichen und über eine Transportverpflichtung hinausgehen. Insbesondere ist damit sichergestellt, daß allen Abgeordneten der Zugang zu den Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaften verschafft wird.

Zu 3

Artikel 59 a wird durch Artikel 115 a ersetzt. Dabei bleibt jedoch die gegenwärtige Rechtslage, soweit

sie den Begriff des Verteidigungsfalles beinhaltet, erhalten.

Zu 4 (Artikel 115 a)

Absatz 1

Artikel 115 a des Entwurfs geht von der Konzeption eines Verteidigungsfalles aus, wie sie die Rechtslehre entwickelt hat. Im wesentlichen ergibt sich daraus, daß der Verteidigungsfall nur den Fall bewaffneter Auseinandersetzungen auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland sein kann. Voraussetzung ist, daß die Verwicklung in bewaffnete Auseinandersetzungen die Folge eines von außerhalb gegen das Bundesgebiet gerichteten kriegerischen Angriffs einer bewaffneten Macht ist.

Wegen der schwerwiegenden Rechtsfolgen, die an den Eintritt des Verteidigungsfalles geknüpft werden können, ist sowohl sein Eintritt als auch sein Fortbestehen in besonderem Maße erschwert.

Zuständig zur Feststellung des Eintritts des Verteidigungsfalles ist das Parlament, das einen Beschluß mit qualifizierter Mehrheit, mindestens jedoch mit der Hälfte seiner Mitglieder treffen muß.

Absatz 2

Besteht keine Möglicheit, diese Feststellung nach Absatz 1 zu treffen, so erfolgt sie durch das Notparlament, nachdem dieses überprüft hat, ob Absatz 1 tatsächlich nicht eingehalten werden konnte. Auch hier ist eine qualifizierte Mehrheit zur Beschlußfassung erforderlich. In diesem besonderen Fall muß es sich sogar um übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse sowohl der Vertreter des Bundestages als auch der des Bundesrates handeln, aus denen sich das Notparlament zusammensetzt.

Absatz 3

Sind alle zuständigen Organe zur Beschlußfassung gemäß Absatz 1 oder 2 außerstande, so greift die gesetzliche Fiktion des Absatzes 3 ein. Sie hat die gleiche Wirkung wie der Feststellungsbeschluß nach Absatz 1 oder 2. Diese Fiktion einer Feststellung verliert jedoch automatisch ihre Wirksamkeit, wenn keine Beschlußfassung durch die zuständigen Organe binnen einer Woche erfolgt ist. In dieser Zeit ist der Bundestag, da er mit Eintritt des Verteidigungsfalles nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 gemäß Artikel 115 b Abs. 1 einberufen ist, am Tagungsort eingetroffen, mindestens jedoch das Notparlament aktionsfähig.

Absatz 4

Die Verkündung durch den Bundespräsidenten ist aus dem geltenden Recht übernommen. Hier wird die Möglichkeit eröffnet, andere technische Mittel der Bekanntmachung des Eintritts des Verteidigungsfalles außer der ordnungsgemäßen Verkündung im Bundesgesetzblatt durch den Bundespräsidenten in Anspruch zu nehmen. Ziel dieser Regelung ist es, in jedem Falle die Öffentlichkeit zu unterrichten. Das ordnungsgemäße Verkündungsverfahren ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

Absatz 5

Der Verteidigungsfall ist beendet, wenn die Voraussetzungen seines Vorliegens nach den Absätzen 1 oder 2 nicht nach vier Wochen durch erneuten Beschluß festgestellt werden. Während dieser Zeit und auch sonst können außerdem mindestens 15 Abgeordnete (Fraktionsstärke) einen Feststellungsbeschluß dieser Art verlangen. Die Einbringung ihres Antrags löst die gleiche Automatik aus wie sie Satz 1 vorsieht und zwingt dadurch das Parlament zur Überprüfung der Lage.

Dadurch wird die unverzügliche Beseitigung aller zur Abwehr der Gefahr getroffenen Regelungen angestrebt und das Wiederaufleben des Friedensrechtes erreicht.

Absätze 6 und 7 werden aus dem geltenden Verfassungsrecht übernommen.

Artikel 115 b

Absatz 1

Der Eintritt des Verteidigungsfalles erübrigt einen Einberufungsakt der gesetzgebenden Körperschaften, um sehr rasch ihre Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Mit seinem Beginn sind diese durch gesetzliche Fiktion einberufen. Das Selbstversammlungsrecht des Bundestages gilt als ausgeübt.

Absatz 2

Die Höhe der Zahl der Vertreter des Bundestages im Notparlament gewährleistet, daß der parlamentarische Charakter der Beratungen gewahrt ist, d. h. daß die Willensbildung auf einer breiten Ebene erfolgt und eine möglichst große Vielfalt von Meinungen zum Ausdruck kommen kann. Sie bietet außerdem die Gewähr, daß die Institution des Notgesetzgebers ein Spiegelbild der politischen Kräfteverhältnisse des Gesamtparlaments darstellt.

Alle Bundesländer können je einen Vertreter als Mitglied des Notparlaments benennen. Damit ist die Beteiligung des Bundesrates, insbesondere die Einhaltung des föderalistischen Systems, beim Gesetzgebungsverfahren durch den Notgesetzgeber gewährleistet. Jeder Vertreter des Bundesrates gibt die Zahl der Stimmen ab, die seinem Land auch in normalen Verfahren zustehen. Damit bleibt das politische Gewicht der einzelnen Bundesländer, das sich nach seiner Einwohnerzahl bemißt, auch in einem vereinfachten Verfahren erhalten. Die Einflußnahme auf die politischen Kräfteverhältnisse des Deutschen Bundestages, die sich in der Zusammensetzung der Gruppe seiner Vertreter widerspiegelt, durch parteipolitische Auffassungen der Bundesratsvertreter ist vermindert, ihre Funktion als Repräsentant eines Bundeslandes deutlich gemacht.

Die Benennung der Abgeordneten, die Mitglieder des Notparlaments sein sollen, und die Bestimmung der Reihenfolge ihrer Vertretung erfolgt durch die Fraktionen. Diese müssen das Recht haben, ohne Einflußnahme von Fraktionen anderer Parteien, wie es bei einer Wahl durch das Gesamtparlament der Fall sein könnte, ihre Repräsentanten im Notparlament zu benennen. Um eine klare Trennung zwi-

schen Legislative und Exekutive zu gewährleisten, dürfen die Abgeordneten nicht der Bundesregierung angehören.

Absatz 3

Hier werden die Voraussetzungen des Zusammentritts des Notparlaments geregelt. Zeitliche Schranke ist der Eintritt des Verteidigungsfalles und sachliche Voraussetzung sowohl das Erfordernis sofortiger Beschlüsse als auch das Ergebnis einer Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Gesamtparlaments vor Aufnahme der Beratungen des Notparlaments. Damit ist die Vorläufigkeit der Institution eines Notgesetzgebers und seine Funktion als Platzhalter des Parlaments klar gekennzeichnet.

Das Recht jedes Abgeordneten auf Teilnahme an den Sitzungen und auf aktive Beteiligung an den Beratungen durch jeden Abgeordneten bedeutet, daß ihn niemand an der Ausübung seines Mandats hindern kann. Weiterhin gewährleistet er die Information über die Entwicklung der Lage und befähigt die sukzessive Eintreffenden zu sachkundiger Tätigkeit, sobald das Gesamtparlament wieder funktionsfähig wird. Außerdem wird dadurch die Überprüfung der Aktionsfähigkeit des Parlaments durch das Notparlament erleichtert. Der vorübergehende faktische Machtverlust des Bundestages durch die Tätigkeit des Notparlaments wird gemindert.

Das Öffentlichkeitsprinzip in Artikel 42 Abs. 1 gilt auch im Verteidigungsfall für den Notgesetzgeber.

Absatz 4

Bundestags- und Bundesratsvertreter können in gemeinsamer Beratung gleichberechtigt ihre Argumente vortragen. Damit ist die Grundlage für eine nach möglichst vielseitigen Gesichtspunkten erfolgende Meinungsbildung gegeben. Abstimmung und Beschlußfassung erfolgen getrennt. Die Beschlüsse der Mehrheiten beider Gruppen bilden zusammen einen Beschluß des Notparlaments, wenn sie übereinstimmen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, gibt die qualifizierte Mehrheit der Bundestagsvertreter den Ausschlag für die Entscheidung des Notparlaments, d. h. auf Grund eines erneuten Beschlusses. Dieser Beschlußfassungsmodus ist ohne Einfluß auf die gebotene Schnelligkeit des Handelns, erscheint jedoch aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, um die Zuständigkeiten von Bundestag und Bundesrat auch im Verteidigungsfall klar einzuhalten.

Absatz 5

Auch der Notgesetzgeber muß eine Geschäftsordnung haben, deren Mindestinhalt hier zwingend vorgeschrieben wird. Die Geschäftsordnung darf nicht von dem in den Verfassungstext aufgenommenen Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 und dem Beschlußfassungsmodus nach Absatz 4 abweichen. Da das Notparlament nicht vor dem Verteidigungsfall zusammentreten kann, muß die Geschäftsordnung von Bundestag und Bundesrat vorher sanktioniert werden.

Absatz 6

Diese Bestimmung bezeichnet den Umfang der Rechte, die das Notparlament außer der Einschränkung in Absatz 7 wahrnimmt, wenn und solange die Voraussetzungen seines Zusammentritts gegeben sind. Das zusätzliche Erfordernis sofortiger Beschlüsse stellt sicher, daß kein Mißbrauch mit der Möglichkeit von Ausnahmeregelungen getrieben wird und überflüssige Maßnahmen vermieden werden.

Wie in Absatz 2 wird zwingend eine Überprüfung der Voraussetzungen des Zusammentritts vor jeder Entscheidung des Notgesetzgebers vorgeschrieben. Absatz 6 bindet auch die Feststellung des Ergebnisses der Überprüfung an die formelle Beschlußfassung des Notparlaments.

Absatz 7

Die Gesetzgebungsbefugnis des Notparlaments wird auf den Bereich einfacher Gesetze beschränkt. Grundgesetzänderungen und der Erlaß von Gesetzen nach Artikel 24 Abs. 1 und Artikel 29 sind ihm verwehrt.

Absatz 8

Hier wird die Möglichkeit einer vereinfachten Verkündung zur Information der Öffentlichkeit durch Inanspruchnahme anderer technischer Mittel, wie z. B. Rundfunk und Fernsehen, eröffnet. Das ordentliche Verfahren ist, wie in Absatz 4 des Artikels 115 a, unverzüglich nachzuholen.

Artikel 115 c

Absatz 1

Die Anwendung aller Maßnahmen für den Verteidigungsfall wird erst mit der Feststellung seines Eintritts zulässig. Vorsorgegesetze für vorbereitende Maßnahmen können dann vorher angewendet werden, wenn das Erfordernis dafür mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit des Parlaments durch die Bundesregierung festgestellt ist. Ein Beschluß der Bundesregierung allein, ohne Mitwirkung des Bundestages, ist unwirksam. Die Bundesregierung wird dadurch in stärkerem Maße zur Information des Parlaments über drohende Gefahren gezwungen. Übereilte Beschlüsse der Exekutive oder Fehlhandlungen durch unzutreffende Informationen, etwa von Geheimdiensten, sollen verhindert werden. Das Parlament hat so eine lückenlose Kontrolle über die Maßnahmen der Regierung. Für vertrauliche Beratungen kann der Bundestag Geheimsitzungen beschließen.

Verkündung und Dauer dieser Maßnahmen bestimmen sich nach den Absätzen 4 und 5 Satz 1 des Artikels 115 a, d. h. sie können im vereinfachten Verfahren bekanntgemacht werden. Die parlamentarischen Beschlüsse treten ohne erneute Beschlußfassung über das Vorliegen ihrer Voraussetzungen außer Kraft, die Aufhebung der Regierungsmaßnahmen kann nach Absatz 3 oder nach Artikel 115 i Abs. 1 Satz 2 verlangt werden.

Absatz 2

Beschlüsse der Bundesregierung, die im Rahmen ihrer Bündnisverpflichtungen im Zusammenhang mit einer beschleunigten Herstellung der vollen Verteidigungsbereitschaft erforderlich werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirkung der Zustimmung des Parlaments. Hier gelten die Erläuterungen zu Absatz 1 entsprechend, soweit sie die Information des Bundestages und die Verhinderung übereilter Handlungen der Bundesregierung betreffen.

Absatz 3

Außer dem automatischen Außerkrafttreten nach Absatz 1 Satz 2, wenn keine erneute Beschlußfassung erfolgt, können Bundestag und Bundesrat jederzeit die Beseitigung dieser Maßnahmen verlangen.

Artikel 115 d

Absatz 1

In den Ziffern 1 und 2 des Absatzes 1 werden Beschränkungen in der Ausübung nur zweier Grundrechte vorgesehen, ohne daß jedoch diese Rechte in ihrem Kern angetastet werden. Die Einschränkung der Rechte kann im Verteidigungsfall und aus übergeordnetem Interesse dann erfolgen, wenn sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr zwingend geboten ist. Sie kann nur in dem Maße eintreten, als es nach Artikel 115 k zulässig ist.

Die Entschädigungsregelung für eine gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes, also schon jetzt zulässige Enteignung, kann im Verteidigungsfall lediglich vorläufig festgesetzt, ihre endgültige Regelung muß jedoch später vorgenommen werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Vorführungsfrist bei Freiheitsentziehungen von jetzt 48 Stunden nur dann auf 72 Stunden (3 Tage) festgesetzt werden, wenn die nach geltendem Recht vorgeschriebene Frist nicht ausgereicht hat, einen Richter anzurufen. Dieser Fall ist praktisch nur wegen örtlicher bewaffneter Kämpfe im Kriegsfall denkbar.

In Ziffer 3 wird dem Bund die Möglichkeit eingeräumt, unter Beachtung der Lebensfähigkeit der Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände unter den Voraussetzungen des Satzes 1 des Absatzes 1 im Verteidigungsfall durch ein in Friedenszeiten erlassenes Gesetz größere finanzielle Mittel, auch aus dem Ertrag der Betroffenen, an sich zu ziehen und damit zentral die Verteilung des Geldes an die Stellen vorzunehmen, die es am dringendsten benötigen. Es sind Fälle denkbar, in denen Gebiete oder Institutionen infolge Kriegseinwirkungen einen erhöhten Bedarf, andere einen Überschuß zu verzeichnen haben. Das Notparlament kann dieses Gesetz wegen Artikel 115 b Abs. 7 nicht erlassen.

Ziffer 4 räumt die Möglichkeit der Fristenveränderung für ein vereinfachtes und damit schneller als in Normalzeiten durchzuführendes Notgesetzgebungsverfahren ein.

Die Zulässigkeit gemeinsamer Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaften in Ziffer 5 soll die sachkundige Funktionsaufnahme beider Gremien und ihre Information über die Lagenentwicklung erleichtern. Eine gemeinsame Beschlußfassung ist, soweit geltendes Recht entgegensteht, nicht vorgesehen.

Absatz 2

Der Bundesgesetzgeber kann im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung im Verteidigungsfall zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder eingreifen. Er kann diesem Notrecht entgegenstehendes Recht jedoch nicht außer Kraft, lediglich vorläufig außer Anwendung setzen, solange die Voraussetzungen dieser Bestimmung andauern, keinesfalls über das Ende des Verteidigungsfalles hinaus.

Artikel 115 e

Die Bundesregierung kann zur Abwehr der unmittelbar drohenden Gefahr nur im Verteidigungsfall in besonderen Einzelfällen Weisungen gegenüber den Landesregierungen erteilen. Diese Befugnis, von deren Ausübung die gesetzgebenden Körperschaften unverzüglich zu unterrichten sind, ist für solche Fälle zulässig und erforderlich, wenn kriegerische Auseinandersetzungen Einzelanordnungen des Bundes im Interesse aller gebieten, denen Absichten oder auch geltendes Recht der Länder entgegenstehen könnten.

Artikel 115 f

Das Bundesverfassungsgericht ist dazu berufen, die Wahrung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu überwachen. Da im Verteidigungsfall in erhöhtem Maße Gefahren bestehen, die die Einhaltung der Verfassung zu beeinträchtigen geeignet sind, ist es um so notwendiger, für diese Zeit verstärkte Sicherungen der Funktionsfähigkeit dieses unabhängigen Gerichtes zu treffen. Seine Tätigkeit als neutrale Instanz darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Änderungen des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht dürfen nur in Übereinstimmung mit seinen Richtern und nur im Verteidigungsfall insoweit geändert werden, als zusätzliche Garantien für seine Aktionsfähigkeit geschaffen werden müssen.

Artikel 115 g

Absatz 1

Für den Fall, daß eine Wahlperiode mit der Folge der Notwendigkeit der gesetzesmäßigen Durchführung des Wahlverfahrens im Verteidigungsfall abläuft, besteht die Möglichkeit, das Wahlverfahren um sechs Monate hinauszuschieben. Voraussetzung für diese Verlängerung der Wahlperiode ist ein Feststellungsbeschluß des Bundesverfassungsgerichts, den sowohl die Bundesregierung als auch der Bundestag beantragen können. Gegenstand des Beschlusses ist die Wertung des Ergebnisses der Überprüfung von Tatsachen, die infolge kriegerischer Entwicklungen der ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen entgegenstehen könnten.

Die Zuweisung dieser Kompetenz an das Bundesverfassungsgericht erfolgt aus dem Grunde, weil die Unabhängigkeit dieser Instanz größte Objektivität der Prüfung unabhängig von parteipolitischen Erwägungen und eine Willensbildung bei der Beschlußfassung durch nicht nur eine Person, sondern ein kollegiales Gremium, gewährleistet.

Wenn dieser Beschluß des Bundesverfassungsgerichts nicht nach jeweils einem Monat erneut gefaßt wird, entfällt automatisch die Voraussetzung für die Verlängerung der Wahlperiode von diesem Zeitpunkt an. Das Erfordernis der Verlängerung besteht also nicht mehr mit der Folge, daß unverzüglich Neuwahlen durchgeführt werden müssen.

Das gleiche gilt für die im Verteidigungsfall ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten und für den Fall, daß die Befugnisse des Bundespräsidenten durch seinen durch Gesetz festgelegten Vertreter wahrgenommen werden.

Absatz 2

Ergibt sich im Verteidigungsfall die Notwendigkeit der Neuwahl des Bundeskanzlers, so können daran nicht die Vertreter des Bundesrates beteiligt werden. Die Wahl des Kanzlers darf allein, wie es das Grundgesetz vorsieht, nur durch Abgeordnete durchgeführt werden. Für eine derart schwerwiegende Entscheidung der Vertreter des Parlaments ist noch einmal gesondert auf die Notwendigkeit der Überprüfung hingewiesen, ob diese Wahl nicht durch den Bundestag in ordnungsgemäßem Verfahren durchgeführt werden kann. Ohne den Feststellungsbeschluß über die Unmöglichkeit der Durchführung findet eine Neuwahl nicht statt.

Das gleiche gilt für das Mißtrauensvotum.

Artikel 115 h

Absatz 1

Diese Bestimmung stellt sicher, daß geltendes Recht durch Notmaßnahmen, die während des Verteidigungsfalles erforderlich geworden sind, niemals außer Kraft gesetzt werden darf. Das geltende Recht wird durch Regelungen, die Notgesetze zulassen, im Falle ihrer Anwendung nur überlagert und greift automatisch dann wieder ein, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des Notrechts entfallen. Die Geltungsdauer von Sonderregelungen ist automatisch mit Beendigung des Verteidigungsfalles beseitigt. Fortgeltung dieses Rechts für längstens sechs Monate kann nur vom Gesamtparlament im ordnungsgemäßen Verfahren beschlossen werden, um die Überleitung in normale Verhältnisse zu erleichtern.

Absatz 2

Wegen der Kompliziertheit der Materie bei der Überleitung in die Normallage ist eine Sonderregelung für Gesetze vorgesehen, die von Artikel 100 und 107 abweichen, die also nicht vom Notparlament, sondern bereits in normalen Zeiten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet worden sind.

Artikel 115 i

Absatz 1

Der Vorrang des Gesamtparlaments gegenüber dem Notparlament wird in Absatz 1 hervorgehoben. Der Bundestag kann nicht gehindert werden, zu jeder Zeit seine Funktion aufzunehmen und Maßnahmen seines Platzhalters, des Notparlaments, zu beseitigen. Seine Verantwortlichkeit und seine Rechte können somit nie beeinträchtigt werden.

Satz 2 gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle der Exekutive durch das Parlament. Zusätzlich ist auch dem Bundesrat die Mitwirkungsmöglichkeit bei dieser Funktion eingeräumt, weil der Fall eintreten kann, daß er eher als der Bundestag seine Funktionen aufnehmen kann.

Absatz 2

Der Wegfall der Voraussetzungen für den Eintritt des Verteidigungsfalles begründet die gesetzliche Fiktion seiner Beendigung. Dieser Zwang zur Herstellung der Normallage tritt neben den automatischen Ablauf in Artikel 115 a Abs. 5. Die Bundesregierung wird zur Mitwirkung an der Herstellung normaler Verhältnisse, der Friedenslage, verpflichtet und diese Verpflichtung der parlamentarischen und verfassungsrechtlichen Kontrolle unterworfen. Der Bundestag kann nicht an der Beschlußfassung über die Beendigung des Verteidigungsfalles, die ihm nach Artikel 115 a Abs. 1 eingeräumt ist, gehindert werden. Das Erfordernis der Erschwerung durch die dort vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheiten entfällt hier mit dem Ziel, die Herbeiführung der Normallage zu erleichtern.

Artikel 115 k

Die rechtsstaatlichen Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, die schon bei der Anwendung des geltenden Rechts zu beachten sind, werden ausdrücklich in den Verfassungstext aufgenommen.